Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 26

Artikel: Der "Dienstvertrag" im künftigen schweizer. Zivilrecht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579408

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Der "Dienstvertrag" im künftigen schweizer. Bivilrecht

wurde am 22. ds. Mts. im Schweiz. Juristenverein in Sarnen behandelt.

Wir verweisen auf die in den letzten Nummern erschienenen Mitteilungen des schweizerischen Gewerbesekretariats und entnehmen für heute dem "Bund" die Ansichten, die im Juristenverein zum Ansdruck kamen.

Das große Thema der Versammlung ist das Referat des Herrn Prosessor Lotmar in Bern über den "Dienstvertrag im künstigen schweizerischen Zivilrecht".

Einleitend hatte Herr Prosessor Lotinar in seinem Bericht angedeutet, in welchem Sinn er vorgehen möchte: "Daß diesmal der Dienstvertrag zu der erwähnten besondern Erörterung herausgegriffen wird, läßt sich zunächst damit begründen, daß die Regelung des Dienstvertrages anerkanntermaßen zu den schwächsten Teilen des geltenden Obligationenrechtes gehört. Das Berbesserungsbedürfnis ift hier besonders entschieden, und damit das Interesse an der Diskussion der Bersbesserungsmittel gegeben. Sodann kommt dem Arbeitssbertrag und namentlich seinem Haupttypus, dem Dienstsertrag, eine hervorragende Wichtigkeit auch innerhalb des Obligationenrechtes zu. Denn er ist nicht nur einer

der häufigsten Kontrakte, ein allen Arbeitsfähigen zugänglicher und den Unbemittelten Einkommen sichernder Bertrag, er verslichtet auch, wie kein anderer, die Person der einen Partei oder ihres Vertreters in den Vollzug des Vertrags, was daher rührt, daß die eine Vollzugshandlung, die Arbeit, keine Sachleistung ist. Diese die Person und den weitesten Personenkreis ergreisende Natur des Dienstvertrags stellt seinem Gesetzgeber ebenso schwierige als dankbare Aufgaben. Der Reserent seinerseits geht dei der Kritik des Vestehenden und dei den Vorschlägen sür das Künstige von der allgemeinen Voraussetzung aus, daß es möglich und daß es wünschenswert ist, durch Gesetzgebung auf das Dienstverhältnis einzuwirken. Es wird namentlich angenommen, daß bei der wirtschaftlichen und danach geschlschaftlichen Ungleichheit der Parteien, welche in vielen, ja wohl in der Mehrzahl der Dienstverträge obwaltet, die schwächere zur Geltendmachung und Wahrung wichtiger Interessen Fällen nicht ohne den Beistand des Gesetzes gelangen kann."

Als Anhaltspunkte für die mündliche Diskuffion hatte Herr Lotmar folgende Thesen den im Reserat begründeten Vorschlägen entnommen und dem schweiszerischen Juristenderein zur Annahme empfohlen:

1. Die Behandlung des Dienstvertrages soll im Zivilgesetzbuch mit größerer Einläßlichkeit geschehen, als im schweizer. Obligationenrecht und andern modernen Gesetzbüchern. Es sind hierbei vornehmlich die Bedürfs

nisse der unbemittelten Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Dies muß namentlich in der Sorge für die Person und die Lohnforderung des Arbeitnehmers, sowie bei der Kündigung hervortreten.

2. Die gesetzgeberische Kompetenz für den privatrechtlichen Arbeiterschut ist im Zivilgesethuch den Kan-tonen insoweit zu verleihen, als diese Kompetenz zur Erweiterung des vom Zivilgesetbuch gewährten Arbeiter-

schutes gebraucht wird.

3. Die gesetliche Ordnung des Dienstvertrags hat im Hindlick auf die andern Arbeitsverträge zu geschehen. Der Tatbestand des Dienstvertrages ist von denen dieser andern, namentlich des Werkvertrags und des unentgeltlichen Auftrags, völlig zu sondern. Für den in der Aktordform geschlossenen Dienstvertrag sind dieser Form entsprechende Vorschriften zu geben.

4. Die gesetliche Ordnung des Dienstvertrags durch das Zivilgesethuch hat einzubeziehen die der Arbeits-ordnung und des Tarisvertrags, als von den Beteiligten ausgehender genereller Regelungen des Dienst= vertrags, die seiner gesetlichen Ausbildung förderlich sind.

In seinem mündlichen Vortrag in Sarnen gab Herr Pofessor Lotmar die Grundzüge für den Entwurf eines Gesetzes, sodaß das gedruckte Reservat als Motivenbericht dazu betrachtet werden kann. Der Korreserent, Herr de Weiß, zollte der Klarheit, der Offenheit und der Methode des Hauptberichterstatters rückhaltlose Anertennung, bekämpfte aber einen großen Teil der Boraussetzungen und Schluffolgerungen des Herrn Prof.

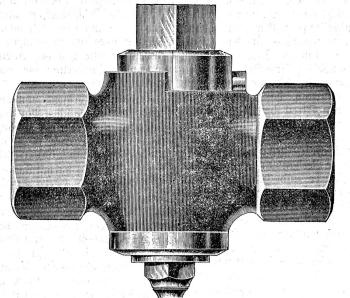
Lotmar, weil sie den tatsächlichen Verhältnissen unseres Landes nicht entsprechen und für unsere Industrie verhängnisvoll werden könnten. Wir sind meistens Arbeiter und der Arbeitgeber ist nicht immer der Stärkere. Daher rechtfertigt es sich nicht, dem Arbeitnehmer noch mehr Privilegien einzuräumen. Herr Oberrichter Heuberger mochte nicht zu sehr in die Einzelheiten des Obligationenrechtes eingehen, um die Vereinheitlichung der übrigen Rechtsgebiete nicht zu gefährden. Daher folle man davon absehen, die Thesen zum Beschluß zu erheben.

Herr Professor Heuster wendete sich aus Gründen des Rechts und der Gerechtigkeit gegen die Thesen und die Aussichrungen des Herrn Prosessor Lotmar. Die Gew rbepolizei des Fabrikgesetes dürfe nicht in das Brivatrecht übertragen werden. Will man hier das Uriom vom Schut des Schwächern durchführen, so muß man einen zivilrechtlichen Grund haben. Souft kommt man zur Willfür. Auch wäre in jedem Fall vorerst die Frage zu stellen: Wer ist der Schwächere? Gesich spräsident Huber von Basel vermißt im Reserat den Lehrvertrag und will davon absehen, über die porgeschlagenen Thesen Beschluß zu fassen, weil man nicht öffentliches Recht ins Privatrecht übertragen soll. Fürsprech Albisser dagegen empfahl die Thesen zur Annahme; im Fabrit- und im Haftpflichtgeset habe man schon in gleicher Weise privatrechtliche Normen aufgestellt. Was dort recht sei, werde es auch im Dienst= vertrag sein.



Artikel





998 d

Wasser-

Artikel

Closets Toiletten Bader

Bundesrat Brenner erklärte, in beiden Referaten sei außerordentlich beachtenswertes Material, aber es finde sich noch kein abgeklärtes Ergebnis. Daher solle die Versammlung folgende Resolution fassen: "Der schweizerische Juristenverein drückt den Wunsch aus, es möchte bei der Anpassung des Obligationenrechts an das zukünftige Zivilgesethuch auf eine Revision der Bestimmungen über den Dienstvertrag Bedacht genommen werden, nach welcher die Rechte und Pflichten der Kontrahenten eine eingehendere Regelung als im bis= herigen Gefete erfahren."

Herr Professor Lotmax wollte dieser Resolution Farbe geben mit den Sätzen seiner ersten These, es seien hiebei vornehmlich die Bedürfnisse der unbemittelten

Arbeitnehmer zu berücksichtigen u. f. f. Dieses Amendement machte nur 16 Stimmen, wurde

also abaelehnt.

Darauf nahm die Versammlung den Antrag von Bundesrat Brenner mit 46 gegen 27 Stimmen an.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Rachbrud berboten.

Die Spenglerarbeiten filr ben Renbau ber Baster Kantonal-bant an Jat. Balbeweck-Meyer in Bafel.
Steinhauerarbeiten für die Briffung jur neuen Sihlbriide Zürich an Rob Carbunden in Die Briffung gur neuen Sihlbriide Zürich

an Rob. Hardmeier in Oggiono (Como). Betonbachmauer in Gelterkinden (Baselland) an Jos. Herzog, Maurermeifter in Geltertinden.

Betonbachmaner in hemmiten (Bafelld) an Jos. Herzog, Maurermeifter in Gelterfinden.

Briftungemauer in Wenslingen (Bafelland) an Frit handichin,

Maurermeister in Gelterkinden. Gipserwfaserne in Thun an F. Gygi, Gipfermeifter in Thun.

Ronfumvereins-Neubau Baben, Gipserarbeit an A. Dotti, Gipser-meister in Baben; Glaserarbeit an S. Kappeler, mechan, Glaserei, Baben; Schreinerarbeit an J. Baumann, Stilli, und Blind & Cie. Oberrieden (Bürich).

Grandhotel St. Mority. Maurerarbeit &. Regler, Baumeifter in Bafel.

Das Deffnen und Zubeden von Schächten für Kabelleitungen an J. Sirgel, Maurermeifter, Wehiton.

Wassersorgung Lachen am Blirichsee an Aug. Tanner, Mech. in Lachen für 74,000 Fr.

Blirgerheim-Renbau St. Gallen. Baufchmiedearbeit an R. Frei in St. Ballen

Evang. Kirche Beinfelben. Zimmerarbeiten J. Bornhaufer in Beinfelben; Spenglerarbeit H. C. Mästinger in Beinfelben; Anter, Schrauben 2c. J. Bastenweiler und J. Dünner, Weinfelben. Anredriicke bei Stilli, Gisensonstruktion an Wartmann & Vallette

in Brugg und Prof. E. Zichoffe in Aarau; Fundation und Aufbau der Pfeiler an Prof. S. Zichoffe in Aarau. Lieferung von 22 Schulbänken in Reichenbach (Bern) an Karl Studinger in Aefchi (Emdal, Amt Fruikgen).

Strafenbahn Wetiton-Meilen. Sochbauten an Baumeifter 2B. Beuger in Gogau (Bürich).

Verbandswelen.

Schweizerischer Schmied und Wagnermeisterverein. Der Borftand Diefes Bereins hielt letten Sonntag in Neuenburg eine Sitzung ab, um eine Eingabe an die eidgen. Zolltarif = Revisionskommission abzufassen. Die Eingabe verlangt bessere Berücksichtigung der Interessen dieser schwer belafteten Berufsklassen. Ferner wurde auf Mitte November 1902 die Ahbaltung einer Delegiertenversammlung in Zürich zur Beratung anderer wichtiger Traktanden - hauptsächlich der Statutenrevi= fion — in Aussicht genommen.

Berner Maurer. und Handlangerstreif. Schon scit Wochen war von einer Lohnbewegung unter den Maurern und Handlangern der Bundesstadt und Umgebung die Rede. Die Gesamtzahl derselben beträgt zirka 2009. Die Maurer verlangen einen minimalen Stundensohn von 55 Rp., die Handlanger einen solchen von 40 Rp., ferner einen Zuschlag für Wafferarbeiten bei Kanalisationen. Weitere Forderungen betreffen die